

DVR Nr. 1602 – 24.04.2013

Stiftung „Dei Verbum“ – Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der „Stiftung Dei Verbum“ fasste in seiner Sitzung vom 20. September 2012 den Beschluss zur Aufnahme der Grundordnung in § 13 der Stiftungssatzung. Mit Schreiben vom 29. November 2012 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates der „Stiftung Dei Verbum“ am 20. September 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 2) gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung Dei Verbum“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Dei Verbum“ am 20. September 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 13 Abs. 2 – neu – der Stiftungssatzung mit Erlass vom 13. Februar 2013 – Az.: RA-0562.4-43/2 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der „Stiftung Dei Verbum – Stiftung zur weltweiten Förderung der Bibelpastoral“

Präambel

Die Stiftung „Dei Verbum“ will dazu beitragen, dass möglichst viele Menschen Zugang zu Gottes Wort des Lebens und der Hoffnung finden. Daher unterstützt sie die Arbeit der Katholischen Bibelföderation e. V. Die Katholische Bibelföderation wurde 1969 von Papst Paul VI. ins Leben gerufen, um das Bewusstsein für die zentrale Bedeutung der Heiligen Schrift auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens zu fördern. Als Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils ist sie seitdem Anwalt der Bibel in der Kirche. Die Katholische Bibelföderation repräsentiert die weltumspannende Vielfalt des katholischen Glaubens. Ihre mehr als 320 Mitgliedsinstitutionen engagieren sich in 127 Ländern der Welt dafür, dass möglichst viele Menschen die lebensspendende Botschaft der Bibel in ihrem alltäglichen Leben erfahren können. Verwurzelt in der katholischen Kirche bekennt sich die Katholische Bibelföderation zum ökumenischen und interkonfessionellen Dialog. Sie fördert Toleranz und Respekt vor fremden Kulturen und Religionen und setzt sich aktiv für Frieden und Gerechtigkeit ein. Wie die Katholische Bibelföderation sieht sich auch die Stiftung Dei Verbum dem christlichen Wertemodell und dem biblischen Menschenbild verpflichtet und will ihren Beitrag zum Dialog der Kulturen und Religionen leisten. Durch ihren Einsatz für das Evangelium wirkt sie mit am Aufbau einer Welt, in der die Werte der Gottes- und Nächstenliebe, der Gerechtigkeit und der Verantwortung im Zentrum menschlichen Handelns stehen.

Die Katholische Bibelföderation e. V. hat eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Dei Verbum – Stiftung zur weltweiten Förderung der Bibelpastoral“ mit Sitz in Stuttgart errichtet. Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz in der Sitzung am 30. Oktober 2006 der Errichtung der Stiftung zugestimmt und die Satzung genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat gemäß § 5 i. V. m. §§ 28 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die durch Stiftungsakt vom 27. November 2006 errichtete „Stiftung Dei Verbum“ mit Erlass vom 9. Januar 2007 (Az.: RA-0562.4-43/1) genehmigt und diese als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt und die Satzung der Stiftung genehmigt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates der „Stiftung Dei Verbum“ am 20. September 2012 be-

schlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 2) gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung Dei Verbum“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 23. Januar 2013 den Beschluss des Diözesanverwaltungsrates genehmigt. Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Dei Verbum“ am 20. September 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 13 Abs. 2 – neu – der Stiftungssatzung mit Erlass vom 13. Februar 2013 – Az. RA-0562.4-43/2 – genehmigt. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dei Verbum – Stiftung zur weltweiten Förderung der Bibelpastoral“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts unter Beachtung des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Stiftungszweck besteht in der Beschaffung von Mitteln für die Katholische Bibelföderation e. V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. VR 3054) zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Ihre Ziele verwirklicht die Katholische Bibelföderation e. V. unter anderem durch
 - a) die Bewusstseinsbildung für die zentrale Bedeutung der Bibel in Kirche und Welt und eine an der Schrift orientierte Seelsorge und Evangelisierung,
 - b) die Unterstützung und Koordinierung der weltweiten Bibelpastoral, z. B. durch Ausbildungsprogramme, Treffen, Publikationen,
 - c) die Förderung von Übersetzung und Verbreitung der Heiligen Schrift in möglichst vielen Sprachen,
 - d) das Engagement für das biblisch-christliche Wertemodell und den partnerschaftlichen Dialog der Konfessionen, Religionen und Kulturen.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen dient den Stiftungszwecken und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter als Zustiftung ab einem Betrag von 500 Euro zu, sofern der Stifter dies ausdrücklich bestimmt, die Zuwendung aufgrund eines speziellen Spendenaufrufes erfolgt oder es sich um Zuwendungen von Todes wegen bzw. um Sachzuwendungen handelt. Die Zustiftung bedarf der Einwilligung des Stiftungsvorstandes.
3. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen der Rücklagenbildung – insbesondere für Personal- und Sachkosten – zuführen.
4. Ein Rückgriff auf die Substanz in Höhe von max. 15 % des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn
 - a) der Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird,
 - b) sich keine steuerrechtlich nachteiligen Folgen ergeben,
 - c) die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorliegt.

Die Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens ist sicherzustellen.

§ 4 – Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten außer der Katholischen Bibelföderation e. V. steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Vorstand und
- das Kuratorium.

§ 6 – Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, dem Generalsekretär der Katholischen Bibelföderation und einem vom Kuratorium gewählten Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Kuratorium kann in begründeten Fällen Einzelvollmacht erteilen. Berufung und Abberufung des vom Kuratorium berufenen Vorstandsmitgliedes bedürfen der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
3. Die Amtszeit des vom Kuratorium berufenen Vorstandsmitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
4. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft des vom Kuratorium berufenen Vorstandsmitgliedes wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied berufen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung). Er hat insbesondere folgende Aufgabenstellung:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) die Rechnungslegung über den Bestand und die Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge,
- e) die Vorlage des Jahresabschlusses,
- f) die Unterrichtung des Kuratoriums über alle Angelegenheiten der Stiftung,
- g) Berichte, Beschlüsse und Anzeigen an die Stiftungsaufsichtsbehörde über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, der Satzung, einer geplanten Auflösung oder Verschmelzung der Stiftung.

§ 8 – Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der jeweilige Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister der Katholischen Bibelföderation e. V. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand der Katholischen Bibelföderation e. V. gewählt.
2. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kuratoriumsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.
4. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorstandsvorsitzende der Katholischen Bibelföderation e. V. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 9 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Erstellung einer Geschäftsordnung),
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
- c) die Bestellung des Prüfers einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrages und des inhaltlichen Prüfungsumfanges,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) die Änderung der Satzung, Auflösung oder Verschmelzung der Stiftung sowie die Verlegung des Sitzes der Stiftung.

§ 10 – Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt so oft dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
2. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein. In Eilfällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums oder der kirchlichen Stiftungsaufsicht unter Angabe des Zwecks der Sitzung ist der Vorsitzende zur Einladung verpflichtet.
3. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, kann das Kuratorium nur beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, Auflösung der Stiftung oder eine Verlegung des Sitzes der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.
5. Über die Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es müssen die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Kuratoriumsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 11 – Änderungen der Satzung, Auflösung sowie Verschmelzung der Stiftung

Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Auflösung oder Verschmelzung der Stiftung bedürfen

- der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- der Anzeige an das Finanzamt und, soweit diese eine Änderung der Satzungszwecke zum Gegenstand haben,
- der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 12 – Anfall des Vermögens

Bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das bei Abwicklung verbleibende Vermögen an die Katholische Bibelföderation e. V., ersatzweise an das Katholische Bibelwerk e. V., Stuttgart. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für Zwecke der katholischen Bibelarbeit zu verwenden.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung untersteht der kirchlichen Aufsicht nach der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder die Verschmelzung der Stiftung und die Verlegung des Sitzes der Stiftung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

München, 18.03.2013

Weihbischof Dr. Bernhard Haßlberger
Vorsitzender des Vorstandes der Katholischen Bibelföderation
Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Dei Verbum

Prof. Wolfgang Simler
Schatzmeister der Katholischen Bibelföderation
Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Dei Verbum

Genehmigt: Rottenburg, den 24. April 2013

Diözesanverwaltungsrat
i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.